

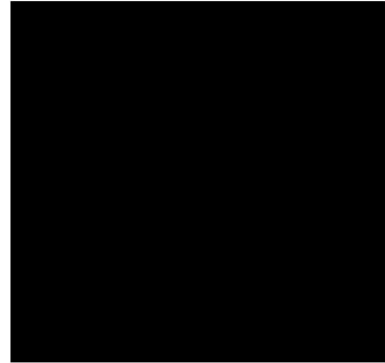


Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Datum: 23. Februar 2022

Seite 1 von 4

Herrn  
Lennart Wilde



**Anfrage nach dem Informations- und Freiheitsgesetz (im  
Folgenden IFG) NRW**  
Versammlung am 22.01.2022 am Eurogress in Aachen

Sehr geehrter Herr Wilde,

mit E-Mail vom 23.01.2022 beantragen Sie folgende Informationen:

1. Ob Polizeibeamte zu der Kontrolle von Gesundheitszeugnissen zur Befreiung von der Maskenpflicht ("Masken-Atteste") befugt waren und dazu auch eingesetzt waren.
2. Ob, und wenn ja in wie vielen Fällen ein begründeter Verdacht an der Richtigkeit oder Echtheit eines Masken-Attest vorlag.
3. Ob, und wenn ja wie viele Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach §3 CoronaSchVO in der ab dem 20.01.2022 gültigen Fassung vorlagen.
4. Ob, und wenn ja wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen nach Punkt 3 eingeleitet wurden. Wenn weniger Verfahren eingeleitet wurden als es Verstöße gab, warum und nach welchen Kriterien?

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Trierer Straße 501  
52078 Aachen  
Telefon 0241 9577-0  
Telefax 0241 9577-20555  
poststelle.aachen@polizei.nrw.de  
www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66  
Haltestelle: Königsberger Straße/  
Polizeipräsidium

Zahlungen an  
Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN  
DE27 3005 0000 0004 0047 19



5. Ob die Polizeibeamten bei ihren Aufgaben von anderen Behörden oder Beschäftigten dieser unterstützt wurden. Wenn dies der Fall ist welche Behörden waren dies?

Folgende Informationen zu den einzelnen Fragen teile ich Ihnen mit:

Zu 1:

In § 3 CoronaSchVO wird die Maskenpflicht geregelt. Gemäß § 3 (1) CoronaSchVO haben bei Versammlungen im Freien, bei denen alle Personen unabhängig von einem Test- oder Immunisierungsnachweis Zugang haben, mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Nach § 3 (2) Nr. 16 CoronaSchVO kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden, wenn medizinische Gründe vorliegen. Diese sind durch ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen, welches auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist.

Die Kompetenzen für die zuständige Behörde ergeben sich aus § 7 CoronaSchVO, dort wird in § 7 (1) S.2 CoronaSchVO geregelt, dass die zuständigen Behörden bei ihrer Arbeit von den unteren Gesundheitsbehörden und im Vollzug dieser Verordnung von der Polizei im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe unterstützt wird.

Die grundsätzliche sachliche Zuständigkeit zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten folgt aus § 1 PolG NRW i.V.m. § 10 und § 11 POG NRW i.V.m. § 53 (1) OWiG. Im § 53 OWiG sind die grundsätzlichen Aufgaben und Rechte der Polizei im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten geregelt.

Demzufolge ist die Polizei grundsätzlich befugt sich ärztliche Zeugnisse vorlegen zu lassen.



Bei der von Ihnen benannten Versammlung waren Vertreter der Ordnungsbehörde der Stadt Aachen zusammen mit der Polizei Aachen eingesetzt. Bei Verstößen gegen die CoronaSchVO wird die Polizei Aachen hauptsächlich im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe tätig. Dementsprechend werden keine Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (PVB) zum Zwecke der Kontrolle von ärztlichen Zeugnissen („Masken-Atteste“) vorgeplant. Gleichwohl ist jeder PVB befugt nach pflichtgemäßem Ermessen (Opportunitätsprinzip) ordnungswidriges Verhalten zu verfolgen (s.o.).

Zu 2:

Nach Prüfung der vorliegenden Einsatzdokumentation liegen keine Erkenntnisse über solche Maßnahmen durch die Polizei Aachen am 22.01.2022 vor.

Zu 3:

Der überwiegende Teil der Versammlungsteilnehmer\*innen befolgte die Schutzmaßnahme (Maskentragepflicht) gemäß CoronaSchVO. Eine genaue Anzahl an Verstößen gegen diese Schutzmaßnahmen kann seitens der Polizei Aachen nicht mitgeteilt werden. Die originäre Aufgabe der Polizei als zuständige Behörde für Versammlungen ist deren Schutz vor Störungen und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit Versammlungen. Die Verfolgung und Dokumentation von Verstößen gegen die CoronaSchVO ist originäre Aufgabe der Ordnungsbehörde, sodass die Kontrolle der Schutzmaßnahmen ebenfalls vorrangig in deren Zuständigkeit fällt.

Zu 4:

Bei der Versammlung am 22.01.2022 konnten die Verstöße über den Versammlungsleiter unterbunden werden, sodass ein



Eingreifen der Polizei obsolet wurde. Demzufolge wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Zu 5:

Wie oben bereits beschrieben, arbeiten die Ordnungsbehörde und die Polizei bei Versammlungslagen in der aktuellen pandemischen Lage zusammen. Dies ergibt sich einerseits aus der originären Zuständigkeit der Ordnungsbehörde für die Durchsetzung der CoronaSchVO und andererseits aus der originären Zuständigkeit der Polizei für Versammlungslagen. Folglich sind die Ordnungsbehörde und die Polizei gleichberechtigte Partner in ihren jeweiligen originären aber zurzeit verzahnten Aufgaben.

Ich hoffe, Ihrem Anliegen Rechnung getragen zu haben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

